Gemeindeverwaltungsverband Rauenberg

Satzung

zur

Änderung und Neufassung

der

Verbandssatzung

des

Gemeindeverwaltungsverbandes

„Rauenberg“

Sitz: Rauenberg, Rhein-Neckar-Kreis

vom 24.03.2014

Gemeindeverwaltungsverband "Rauenberg"

Sitz: Rauenberg, Rhein-Neckar-Kreis

Aufgrund der §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff. berichtigt S.698) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Rauenberg am 24.03. 2014 folgende

Verbandssatzung

als Neufassung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Stadt Rauenberg und die Gemeinden Malsch und Mühlhausen (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband „Rauenberg".

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Rauenberg.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.

(2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben), soweit nicht die Rechtsaufsichtsbehörde Ausnahmen zulässt:

a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem BauGB,

b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues,

c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,

d) die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte,

e) die Aufgaben des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Grundsatzangelegenheiten des Umweltschutzes,

f) die Aufgaben der Ortspolizeibehörde – beschränkt auf die Einrichtung und Unterhaltung eines gemeindlichen Vollzugsdienstes.

(3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

a) Die vorbereitende Bauleitplanung,

b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen, soweit nicht die Rechtsaufsichtsbehörde eine Ausnahme zulässt,

c) die Aufgaben des nach dem BauGB gebildeten Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten.

(4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung.
- der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,

2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden,

3. die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbandes,

4. die Beschlussfassung über Anträge auf Übertragung weiterer Aufgaben,

5. den Erlass von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,

6. den Erlass von Gebührenordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,

7. die Feststellung der Jahresrechnung,

8. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,

9. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,

10. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, soweit er diese nicht dem Verbandsvorsitzenden nach § 6 Abs. 1 Satz 3 übertragen hat,

11. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,

12. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen Bediensteten des Verbandes,

13. die dauernde Inanspruchnahme von Bediensteten und sachlichen Verwaltungsmitteln der Mitgliedsgemeinden,

14. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Mitglieder,

15. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und den weiteren Vertretern.

Die Zahl der weiteren Vertreter beträgt

für die Stadt Rauenberg	3
für die Gemeinde Mühlhausen	3
für die Gemeinde Malsch	1

Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5

Geschäftsgang

(1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem GKZ und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch jährlich einberufen werden.

Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es eine Mitgliedsgemeinde oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 6

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und vollzieht deren Beschlüsse. Er vertritt den Gemeindeverwaltungsverband und leitet die Verbandsverwaltung.

Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall;

1.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen sowie zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall.

(2) Der Verbandsvorsitzende, der erste und zweite Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 2 S. 3 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

(3) Soweit das GKZ und diese Verbandssatzung keine Bestimmung über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

§ 7

Verbandsverwaltung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.

(2) Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden bedienen. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, die erforderlichen Bediensteten und Verwaltungsmittel bereitzustellen. Die Mitgliedsgemeinden verrechnen für die Inanspruchnahme ihrer Bediensteten und ihrer sächlichen Verwaltungsmittel durch den Verband lediglich die Selbstkosten. Die Mitgliedsgemeinden können zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. auf der Grundlage der Vorjahresschuld vierteljährliche Vorauszahlungen auf diese Selbstkosten erheben.

(3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 und 2 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 1 die einem Dritten gegenüber liegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde, haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 8

Finanzierung

(1) Der Verband legt den entstandenen, nicht anderweitig gedeckten Aufwand auf die Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen um.

(2) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gesondert nach dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden entstehenden Aufwand umgelegt.

(3) Die Verbandsumlage ist mit je zur Hälfte am 15. Januar und 15. Juli fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach den Satzungen der Mitgliedsgemeinden über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 10

Auflösung des Verbandes

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Rauenberg. Die übrigen Gemeinden haben diesen ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 22.07.1975 in der Fassung vom 28.11.2011 außer Kraft.

Rauenberg, den 24.03.2014

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende:

J. Spanberger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.